

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg  
in 27245 Barenburg

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 der Kirchenvorstand am **14. September 2015** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

+ **1. Änderung vom 17.10.2017, Inkrafttreten ab 1.1.2018**

+ **2. Änderung vom 05.03.2018, Inkrafttreten ab 4.4.2018**

+ **3. Änderung vom 29.08.2023, Inkrafttreten ab 3.10.2023**

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**  
**Säumniszuschläge, Kosten,**  
**Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung**  
**von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätten:**

für 30 Jahre je Grabstelle:.....**120,00 €**

**2. Wahlgrabstätten:**

- a) für 30 Jahre  
je Grabstelle:.....**450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle:.....**15,00 €**

**3. Urnenwahlgrabstätte**

- a) für 30 Jahre je Grabstelle..... **450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle..... **15,00 €**

**4. Rasenreihengrabstätten:**

für 30 Jahre mit Pflege einschließlich Grabplatte  
je Grabstelle: **1.680,00 €**

**5. Rasenpartnergrabstätte**

- a) für 30 Jahre mit Pflege: **3.480,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: **116,00 €**

**6. Urnengemeinschaftsanlage:**

für 30 Jahre mit Pflege  
je Grabstelle:.....**1.800,00 €**

**7. Partnergrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage**

- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Grabstätte (2 Grabstellen):.....**3.600,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....**120,00 €**

**8. Baumgrabstätten, Einzel und Partner**

- a) für 30 Jahre je Grabstelle mit Pflege.....1.960,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstelle.....65,00 Euro
- c) Partnergrabstätte für 30 Jahre mit Pflege.....3.920,00 Euro
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Partnergrabstätte.....130,00 Euro

### **9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne**

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder  
Änderung – je – : ..... **25,00 €**

### **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:..... **10,00 €**

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

(3) Für Grabstätten nach §§ 16 bis 17 c der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten

### **§ 7**

#### **zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barenburg, den 14.09.2015  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12.10.2015  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel